



Ausbildungsverbund Lüneburg e.V.

Satzung

Lüneburg, den 12.09.2022

Präambel

Zur Verbesserung der Ausbildungssituation in den Kammerbezirken Lüneburg-Wolfsburg und Stade wird ein Ausbildungsverbund in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins gegründet.

Der Verein hat folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ausbildungsverbund Lüneburg e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
3. Der Verein hat den Sitz in Lüneburg.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 Ziffer 7: „die Förderung [...] der Volks- und Berufsbildung [...].“

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist es, bei der Förderung der Ausbildungsmöglichkeiten bestehender sowie der Einrichtung weiterer betrieblicher Ausbildungsverhältnisse für junge Menschen mitzuwirken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Werbung für eine Steigerung der Zahl der Ausbildungsplätze in Wirtschaft und Verwaltung,
- Ausbildung von Auszubildenden in Betrieben verschiedener Berufsbranchen mit dem Ziel, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen,
- sowie alle direkt und indirekt dem Vereinszweck dienenden Maßnahmen.

Die praktische Ausbildung erfolgt im Grundsatz in den Mitgliedsbetrieben, Verantwortlicher der Ausbildung ist der Verein.

Die ausbildenden Mitgliedsbetriebe müssen persönlich und fachlich für die Ausbildung geeignet sein und sind verantwortlich für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bis zur Abschlussprüfung.

Sollten Ausbildungsinhalte der Ausbildungsverordnung des entsprechenden Berufes nicht vermittelt werden können, organisiert der Ausbildungsverbund Lüneburg die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsteile durch überbetriebliche Schulungen oder durch die Ausbildung dieser Teile in einem anderen Betrieb.

Das überbetriebliche Schulungsangebot richtet sich an die Auszubildenden der Mitgliedsunternehmen unabhängig davon, ob diese ihre Ausbildung über den ALÜ oder direkt bei einem Mitgliedsunternehmen machen. Bei Schulungen werden bei begrenzter Platzzahl die Auszubildenden, die im Verbund ausgebildet werden, bevorzugt.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft kann Mitglied werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Ausbildende Mitglieder im Sinne der Satzung sind Mitglieder, die an der Ausbildung des Vereins mitwirken.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung ihres Antrags- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und die von den zuständigen Organen ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen fristgerecht zu bezahlen.

§ 4 Finanzen

1. Die Beiträge dienen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen an die Auszubildenden einschließlich der Sozialabgaben und der Nebenkosten (Haftpflicht, Berufsgenossenschaft, Kammergebühren); zur Finanzierung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen sowie der allgemeinen Verwaltungskosten.

Möchte ein Mitglied einem Auszubildenden finanzielle Sonderleistungen oder freiwillige Sozialleistungen zukommen lassen (z.B. Fahrtkostenerstattung, Urlaubsgeld), so erhöht sich der jeweilige Mitgliedsbeitrag um diesen Betrag und ist als durchlaufender Posten zu sehen.
2. Die Beiträge werden im Voraus für das folgende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind monatlich zu entrichten. Für Mitgliedsbetriebe, die Ihre Auszubildenden mit dem Verein als Ausbilder ausbilden, dürfen höhere Beiträge beschlossen werden. Die Beiträge dienen nicht ausschließlich der Förderung des einzelnen Auszubildenden, sondern zur Finanzierung des Gesamtvereins.
3. Die Höhe der Beiträge kann nicht gegen die Mehrheit, der im Auftrag des Vereins ausbildenden Mitglieder, festgesetzt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung, und zwar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Geschäftsjahresende. Die Kündigung ist so lange ausgeschlossen, wie das Mitgliedsunternehmen im Auftrag des Vereins einen Auszubildenden beschäftigt. Die Kündigung ist durch einen eingeschriebenen Brief auszusprechen, und zwar gegenüber dem Vorsitzenden;
2. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied
 - a) trotz dreifacher, schriftlicher Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist oder
 - b) gegen die Satzung verstoßen und dadurch die Belange des Vereins trotz vorheriger Abmahnung gefährdet hat.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Das Widerspruchsrecht ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend zu machen.

Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei das auszuschließende Mitglied in der Mitgliederversammlung zu hören ist. Die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Verbindlichkeiten, die vor rechtswirksamer Beendigung der Mitgliedschaft ordnungsgemäß begründet worden sind, entfällt durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche anderen Rechte des Vereins.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens bis Ende Februar des Folgejahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder deren Einberufung verlangen.

Sollte aus zwingenden Gründen eine Mitgliederversammlung in Präsenz nicht möglich sein, ist auch eine digital durchgeführte Mitgliederversammlung möglich.

Der Verein lädt ein und stellt im Falle einer digitalen Durchführung einen gebräuchlichen Link zur Verfügung über den die Onlineversammlung erfolgen kann.

In einem solchen Falle ist eine sprachliche Abfrage „ja/nein/Enthaltung“ durchzuführen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu erstellen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer beziehungsweise Protokollführer zu unterzeichnen.

Sollte der Schriftführer anlässlich einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, hat die Versammlung einen Protokollführer zu wählen.

Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Rundschreiben einberufen und geleitet.

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind alle Aufgaben vorbehalten, die nicht anderen Organen durch die Satzung zugewiesen sind.

Ihr obliegen insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresrechnungsabschlusses
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwart (Schriftführer) als zweiten Stellvertreter.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und einer seiner beiden Stellvertreter. Diese vertreten den Verein gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt.

Der Vorstand bestimmt die Aufgabenverteilung. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorstand in Textform oder auf fernmündlichem Wege herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die in Textform oder fernmündlich gefassten Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu bestätigen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.
2. Der Vorstand ist berechtigt, zur Ausübung der Tätigkeit einen hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen, Arbeitsverträge abzuschließen und Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Ablauf und dem Zweck des Vereins dienen.
3. Der Vorstand ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.
4. Der Vorstand ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, von denen einer ständiger Rechnungsprüfer sein kann. Der andere Rechnungsprüfer kann jeweils nur zwei aufeinanderfolgende Jahre als Rechnungsprüfer tätig sein. Seine Wiederwahl ist nach vierjähriger Pause möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens und des Finanzplanes. Zu diesem Zweck sind alle Buchungsunterlagen und Belege sowie der gesamte Schriftwechsel und sonstige Schriftstücke vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer sind nur Mitgliedern gegenüber zur Auskunft berechtigt, über das, was sie als Kassenprüfer erfahren haben.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen. Zur Wirksamkeit eines die Satzung ändernden Beschlusses sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nur dann beschließen, wenn diese form- und fristgerecht angekündigt wurde und mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Zur Auflösung des Vereins sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Grundsätzlich darf die Auflösung dieses Vereins aber nur erfolgen, wenn in den Mitgliedsbetrieben kein Auszubildender mehr beschäftigt ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, die ebenfalls mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder gefasst werden, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung ist am 29.09.1999 unter Nr. 1487 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen worden und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.06.2011, am 27.11.2014 und am 24.02.2023 (durch Umlaufverfahren) geändert worden.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19. Juli 1999 errichtet.

Die Gründungsmitglieder:

BNW Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft Gemeinnützige GmbH,
Hannover

DAA Deutsche Angestellten Akademie,
Uelzen

Garbersbau GmbH & Co. KG,
Lüneburg

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg,
Lüneburg

Konica Business Machines Europe GmbH,
Lüneburg

Landkreis Lüneburg,
(vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreisausschuss)

Manzke GmbH & Co. KG,
Volkstorf

NSC Network Service & Kommunikation GmbH,
Lüneburg

Stadt Lüneburg,
Lüneburg

Ultra Media GmbH & Co. Handels KG,
Bardowick

Lüneburg Wirtschaft und Touristik GmbH,
Lüneburg

Sparkasse Lüneburg,
Lüneburg